Forstliche Nachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **95 (1944)**

Heft 2

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

FORSTLICHE NACHRICHTEN

Bund.

Forstwirtschaftliche Zentralstelle. Der leitende Ausschuß hat an Stelle von Forstingenieur *A. Bourquin,* der die Stadtforstverwaltung von Neuenburg übernimmt, Forstingenieur *Stephan Bauer* zum Adjunkten der Forstwirtschaftlichen Zentralstelle gewählt, der bisher bei der Sektion Holz in Bern tätig war.

Kantone

Bern. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat über die Abänderung des Forstdienstes einen Beschluß erlassen, der folgendes bestimmt:

1. Der Regierungsratsbeschluß vom 20. September 1935 betreffend Führung der Geschäfte des Forstkreises X wird aufgehoben.

2. In Abänderung der Verordnung vom 2. Dezember 1905 über die Organisation des Forstdienstes im Kanton Bern gehören zum Forstkreis X: Langenthal, die Amtsbezirke Aarwangen und Wangen, mit Einschluß der Gemeinden Eriswil, Huttwil, Dürrenroth, Wyßachen und Walterswil des Amtsbezirkes Trachselwald.

Dementsprechend umfaßt der Fortskreis VI: Emmental, die Amtsbezirke Trachselwald und Signau, ohne die Gemeinden Eriswil, Huttwil, Dürrenroth, Wyßachen, Walterswil und Röthenbach.

3. Der Forstkreis X, Langenthal, wird von einem Kreisoberförster verwaltet.

— Herr *Fritz von Erlach,* Forstmeister des Mittellandes, tritt im Frühjahr 1944 in den Ruhestand. Als Nachfolger wählte der Regierungsrat Herrn *Franz Fankhauser,* bisher Kreisoberförster in Bern.

Luzern. Zum II. Adjunkten beim kantonalen Oberforstamt wurde, mit Amtsantritt auf 1. Januar 1944 gewählt: Forstadjunkt *Bernhard Pohl,* von Orselina (Tessin).

BÜCHERANZEIGEN

Baustoff Holz und Gesetzgebung. (Vergleichende Betrachtungen über die Gesetzgebung und ihre Beziehungen zum Baustoff Holz.) Bearbeitet im Auftrag der LIGNUM von *G. Haug,* Stadtbaumeister, und *P. Lutz,* Architekt, Schaffhausen.

Eine Zusammenstellung kantonaler und städtischer Bauvorschriften, soweit sie sich auf den Baustoff Holz beziehen, war ursprünglich auf die Schweizerische Landesausstellung Zürich, 1939, hin geplant. Unter den Umständen, die den Druck verzögert haben, stehen die Schwierigkeiten einer genießbaren Darstellung des trockenen Stoffes nicht an letzter Stelle, Schwierigkeiten, die schließlich durch Heranziehung eines geschickten Graphikers überwunden werden konnten.